

DTV ERLINSBACH SO

STATUTEN

DAMENTURNVEREIN ERLINSBACH SO

REVISION VOM 27. FEBRUAR 2004
REVISION VOM 27. FEBRUAR 2009

**DER VEREIN WURDE AM 15. APRIL 1919 ALS
DAMENTURNVEREIN NIEDERERLINSBACH GEGRÜNDET.**

1. Namen und Sitz

Art. 1

Der Damenturnverein Erlinsbach SO ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

An der GV vom 27. Februar 2009 wurde der alte Name DTV Niedererlinsbach SO mit dem neuen Namen DTV Erlinsbach SO ersetzt.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Erlinsbach SO.

Sitz

2. Zweck des Vereins

Art. 3

Der Verein gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich durch sportliches und turnerisches Angebot fit zu halten. Er ermöglicht die Teilnahme an Wettkämpfen, trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei und fördert die Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck,
Neutralität

Art. 4

Der Verein ist Mitglied des RTVOG, SOTV, STV.

Zugehörigkeit

3. Vereinsstruktur

Art. 5

Dem Verein gehören als unselbständige Riegen an:

- Mutter + Kind (MUKI)
- Kinderturnen (KITL)
- Mädchenriege
- Jugend und Sport

Sie sind dem Vorstand direkt unterstellt.

Bestand, Riegen

4. Mitgliedschaft

Art. 6

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Mitglieder

Art. 7

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

Mindestalter

<p>Art. 8 Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Aufnahme an der Frühlings- oder Herbstversammlung sowie an der Generalversammlung.</p>	Eintritt
<p>Art. 9 Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.</p>	Ehrenmitglieder
<p>Art. 10 Passivmitglied ist, wer sich für den Verein und dessen Tätigkeit interessiert und jährlich den Passivbeitrag entrichtet. Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied oder umgekehrt kann an der Frühlings- oder Herbstversammlung sowie an der GV erfolgen.</p>	Passivmitglieder
<p>Art. 11 Austritte werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis 30. November mitzuteilen.</p>	Austritt
<p>Art. 12 Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann von der Generalversammlung unter Angabe der Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Entscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an. Das Mitglied ist vom Entscheid schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p>	Ausschluss
<p>5. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	
<p>Art. 13 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.</p>	Beachtung der Statuten
<p>Art. 14 Sämtliche Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlungen stimm- und wahlberechtigt.</p>	Stimm- und Wahlrecht
<p>Die Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.</p>	
<p>Passivmitglieder können sämtlichen Veranstaltungen beiwohnen und haben an Versammlungen beratende Stimme.</p>	
<p>Art. 15 Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	Befreiung von der Beitragspflicht
<p>Art. 16 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (siehe Artikel 45).</p>	Anspruch auf Vereinsvermögen

6. Organisation

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Versammlung (Art. 22)
- Vorstand
- Technische Kommission
- Rechnungsrevisionskommission

Organe

6.1 Generalversammlung

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet in der Regel im 1. Quartal statt.

Anträge an die Generalversammlung und Rücktritte von Amtsinhaberinnen müssen schriftlich bis zum 30. November im Besitze des Vorstandes sein.

Widerwägungsanträge gegen GV-Beschlüsse sind frühestens an der nächsten Generalversammlung möglich.

Termin und
Zusammen-
setzung

Art. 19

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- Appell
- Wahl der Stimmzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Budget
- Demissionen und Wahlen
- Mutationen
- Ehrungen
- Jahresprogramm
- Verschiedenes
- Beschlussfassung über Reglemente
- Statuten- und Reglementrevisoren
- Auflösung des Vereins

Geschäfte

Art. 20

Verlangt ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen.

Ausser-
ordentliche
General-
Versammlung

Art. 21

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin eine Doppelstimme.

Wahlen und
Abstimmungen

6.2 Vereinsversammlung

Art. 22

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Normalerweise finden diese im Frühling und im Herbst statt.

Einberufung und
Kompetenz

6.3 Vorstand

Art. 23

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Technische Leiterin
- Aktuarin
- Kassierin

Zusammen-
setzung

Art. 24

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Amtsdauer

Art. 25

Die Präsidentin und / oder Vizepräsidentin zeichnen zu Zweien mit der Aktuarin und / oder Kassierin rechtsverbindlich.

Zeichnungs-
berechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent haben die Kassierin und die Präsidentin Einzelunterschrift.

Art. 26

Der Vorstand besorgt die gesamte Leitung des Vereins, überwacht und leitet die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und erledigt die in seiner Kompetenz liegenden Geschäfte.

Aufgaben

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Beschluss-
fähigkeit

6.4 Technische Kommission

Art. 28

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus den aktiven Leiterinnen.

Zusammen-
setzung

Art. 29

Die Aufgaben der technischen Kommission sind:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenene Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung
- Jede Leiterin ist verpflichtet pro Jahr, mindestens einen Weiterbildungskurs zu besuchen

Aufgaben

6.5 Rechnungsrevisionskommission

Art. 30

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder.
Die Amtsdauer beträgt mindestens 2 Jahre.

Zusammen-
setzung

Art. 31

Die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse muss von beiden Revisorinnen gemeinsam durchgeführt werden.

Aufgaben

Der Antrag der Rechnungsrevisorinnen muss in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung festgehalten werden.

Die Revisorinnen haben den Auftrag, die Jahresrechnung auf Ende des Kalenderjahres zu prüfen und die gesamte Buch- und Kassaführung zu kontrollieren.

Die Rechnungsrevisorinnen haben jederzeit das Recht, Einsicht in die laufenden Rechnungen zu nehmen.

7. Finanzen

Art. 32

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Geschäftsjahr

Art. 33

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- Gewinn aus Anlässen und Veranstaltungen
- anderen Einkünften

Einnahmen

Art. 34

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der GV festgelegt. Sie werden jährlich eingezogen und betragen maximal Fr. 150.--.

Mitgliederbeiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 35

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Spesenentschädigungen
- Beiträgen an Kurse, Wettkämpfen und weiteren Anlässen
- Materialbeschaffungen
- anderen Ausgaben

Ausgaben

<p>Art. 36 Die Ausgaben werden im Budget festgelegt. Allfällige Anschaffungen sind dem Vorstand bis am 30. November schriftlich mitzuteilen, damit sie im Budget aufgenommen werden können.</p> <p>Der Vorstand hat finanzielle Kompetenz in Rahmen des Budgets.</p>	Budget
<p>Art. 37 Alle Rechnungen müssen von der verursachenden Person und einem Vorstandsmitglied visiert werden.</p>	Rechnungsvisum
<p>Art. 38 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden (keine Termingeschäfte). Der Vorstand bestimmt die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.</p>	Vermögens- anlage
<p>Art. 39 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.</p>	Haftbarkeit
<p>Art. 40 Alle Mitglieder sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV gegen Unfall versichert.</p>	Versicherung
8. Revisionsbestimmungen	
<p>Art. 41 Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.</p>	Teilrevision
<p>Art. 42 Die Statuten können auf Antrag von Vereinsmitgliedern oder des Vorstandes ganz oder teilweise geändert werden, sofern einem solchen Begehren mindestens 2/3 der an einer Generalversammlung anwesenden Mitgliedern zustimmen.</p>	Totalrevision
<p>Art. 43 In allen Fällen, in denen die vorstehenden Statuten nichts Näheres bestimmen, finden die Statuten des STV oder die Art. 60 bis 79 des ZGB Anwendung, bzw. entscheidet die Vereins- oder Generalversammlung.</p>	Unklarheiten
9. Schlussbestimmungen	
<p>Art. 44 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p>	Vereinsauflösung

Art. 45

Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird, bis zur Neugründung eines Vereins oder bis zur Fusion mit einem anderen Verein mit gleichem Zweck und mit Sitz in Erlinsbach SO, der Gemeinde Erlinsbach SO zur Verwaltung übergeben. Die Vereinsmitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Vermögens-
verwendung bei
Vereinsauflösung

Art. 46

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. September 1968, sowie die Ergänzungen vom 11. Januar 1991 und die Vollständig überarbeiteten Statuten vom 27. Februar 2004, mit allen Reglementen, Änderungen und Zusatzbestimmungen.

Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Februar 2009 gutgeheissen und treten nach Genehmigung durch den SOTV in Kraft.

Erlinsbach SO, 25. März 2009

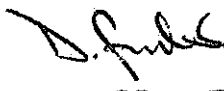
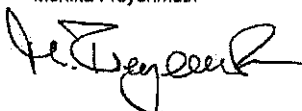
Für den Damenturnverein Erlinsbach SO:

Die Präsidentin:

Monika Freyenmuth

Die Aktuarin:

Doris Furter



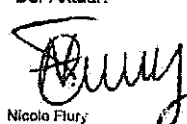
Diese Statuten wurden eingesehen und genehmigt. 29.05.2009

Für den Solothurner Turnverband:

Der Präsident:


Rolf Kristandl

Der Aktuar:


Nicole Flury